

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN
BÜRO DES MAGISTRATSDIREKTORS

MD-1764-3/83

Wien, 1983 10 19

Gehaltsgesetz 1956;
 Entwurf einer 41. Gehalts-
 gesetz-Novelle;
 Stellungnahme

37 10.83

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Wasserbauer1983-11-02 Franz

Das Amt der Wiener Landesregierung beeindruckt sich, in der Beilage
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
 nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
 (25-fach)

Dr. Ponzer
 Senatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1764-3/83

Wien, 1983 10 19

Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

zu GZ 921 000/2-II/1/83

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 18, 19 und Art. VIII:

Gemäß Art. VIII des Entwurfs einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle können Religionslehrer, die für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Erfordernisse ausschließlich nach Z 26.2 lit b der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, und gemäß Art. V der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI.Nr. 350/1982, Lehrer für Werk-erziehung, die für diese Verwendungsgruppe vorgesehenen Erfordernisse ausschließlich nach Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, ab 1. September 1983 in die Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt werden, wobei jedoch die gehaltsmäßige Verbes-serung von den Ansätzen der Verwendungsgruppe L 3 zu den An-sätzen der Verwendungsgruppe L 2b 1 in drei Etappen erfolgen soll bzw. erfolgt.

Nach § 59 Abs. 12 Z 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 13 Z 1 lit. b des Gehaltsgesetzes gebührt Religionslehrern der Verwen-dungsgruppe L 2b 1 unter bestimmten Voraussetzungen eine Dienst-zulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt des Lehrers und dem Gehalt der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der

- 2 -

gleichen Gehaltsstufe. Desgleichen ist gemäß Art. I Z 18 und 19 des Entwurfes u.a. für die im § 59 Abs. 12 Z 5 lit b (neu) angeführten Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 13 Z 1 lit. d sublit. bb (neu) eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt des Lehrers und dem Gehalt, das dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre, vorgesehen.

Versteht man unter "dem Gehalt des Lehrers" das verminderte L 2b 1 - Gehalt im Sinne des Art. VIII des Entwurfes einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle bzw. des Art. V der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, so würde durch den Anspruch auf eine der genannten Dienstzulagen die Gehaltsminderung kompensiert und die Etappenlösung somit unwirksam werden. Da dieses Ergebnis nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung nicht vertretbar wäre, sollte zur Vermeidung allfälliger Auslegungsschwierigkeiten klargestellt werden, daß bei der Berechnung der Dienstzulagen im Sinne des § 59 Abs. 13 Gehaltsgesetz unbeschadet der Bestimmungen des Art. VIII Abs. 2 des Entwurfes einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle bzw. Art. V Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle die Gehaltsansätze gemäß § 55 Abs. 1 Gehaltsgesetz zugrunde zu legen sind.

Zu Art. I Z 18 des Entwurfes (§ 59 Abs. 12 Z 5) darf angemerkt werden, daß die derzeit in dieser Bestimmung neben den Arbeitslehrerinnen (nunmehr Lehrer für Werkziehung) angeführten Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) im vorliegenden Text nicht aufscheinen. Dabei dürfte es sich offensichtlich um ein Versehen handeln, da den Erläuterungen kein Hinweis für eine Ausnahme dieser

- 3 -

Religionslehrer von der Dienstzulagenregelung für Besuchsschullehrer entnommen werden kann.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Senatsrat